

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, ausgeübt. Es werden in der Stammdatenmeldeverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1623, ABl. Nr. L 2024/1623 vom 19.06.2024, im Folgenden CRR genannt, nachgebildet.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Z 4 und 5) und Z 4 (§ 10a samt Überschrift):

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 2):

Die Meldungen zu den ausländischen Tochterinstituten werden nicht mehr benötigt, sodass die diesbezügliche Meldeverpflichtung entfällt. Für die Behandlung von Beteiligungen im Rahmen des IRB-Ansatzes gilt noch bis 31. Dezember 2029 das Übergangsregime gemäß Art. 495 CRR. Nach diesem Zeitpunkt sind die Meldeinhalte gemäß Teil A.3 der Anlage 2 nicht mehr relevant, sodass die Meldepflichtigen diese Daten dann nicht mehr übermitteln müssen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1 (Unternehmensdaten gemäß § 8 StDMV 2016):

In **Anlage 1** entfällt die Abfrage der Telefax-Nummer, da diese Technologie inzwischen überholt und daher nicht mehr regelmäßig in Verwendung ist. In Teil E.2 werden die zur Auswahl stehenden Funktionsbezeichnungen an die Terminologie der deutschen Sprachfassung der CRR angepasst, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung vorgenommen wird.

Zu Anlage 2 (Risikoansätze gemäß § 9 StDMV 2016):

In **Anlage 2** wurden Anpassungen an die geänderten Risikoansätze vorgenommen. In Teil A. wird berücksichtigt, dass die Anwendung des IRB-Ansatzes mit eigenen Schätzungen der LGD und der Umrechnungsfaktoren für Risikopositionen gegenüber Instituten ab 1. Jänner 2025 nicht mehr zulässig sein wird. Für die Dauer des Übergangsregimes für die Behandlung von Beteiligungsrisikopositionen durch Institute, denen die Erlaubnis erteilt wurde, bei der Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags von Beteiligungsrisikopositionen den IRB-Ansatz anzuwenden (das heißt bis 31. Dezember 2029), wird Teil A.3. insofern modifiziert, als nunmehr der Umgang mit der Übergangsbestimmung gemäß Art. 495 Abs. 1 CRR abgebildet wird. Die Angaben zum Messansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko entfallen, da künftig einzig der neue Standardansatz zur Verfügung steht. Betreffend das Marktrisiko darf in Zukunft bei Unterschreitung des Schwellenwerts gemäß Art. 325a CRR auf den sog. vereinfachten Ansatz zurückgegriffen werden. Nachdem die Nutzung der neuen FRTB-Ansätze aktuell jedoch um ein Jahr verschoben wurde, wird bis auf Weiteres keine Änderung an der diesbezüglichen Stammdatenmeldung vorgenommen (außer der Neummerierung aufgrund des Entfalls der Angaben zum operationellen Risiko und der Aufnahme der CRR-Referenz in Teil E.2.). In Teil F. werden die Bezeichnungen der Berechnungsansätze für die Ermittlung des CVA-Risikos an die Terminologie der CRR angepasst.

Zu Anlage 3 (Meldeinhalte zu § 10 StDMV 2016):

Die Abfragen der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie nach der Eigenschaft als Meldeverpflichteter gemäß § 74 Abs. 2 BWG entfallen wegen Redundanz. Betreffend die Angabe der Institutsart kommt es zu einer Klarstellung dahingehend, dass unter „Person“ natürliche Personen zu verstehen sind.